

- Mehrfertigung -

Ergänzungssatzung „Hörnchen“ der Ortsgemeinde Mehlbach

vom

28.05.2014

Der Ortsgemeinderat Mehlbach hat in seiner Sitzung vom 26.02.2014 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In der Ortsgemeinde Mehlbach werden folgende Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen:

Das Grundstück am Ende der Hörnchenstraße mit den Flurstücksnummern 411/3, 412/5 teilweise und 412/4 teilweise.

Die genaue Abgrenzung der Satzung ist aus dem in Anlage 1 abgebildeten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Textliche Festsetzungen

Für die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich werden von folgenden Kriterien abhängig gemacht:

1. In dem Bereich sind nur Einfamilienhäuser zulässig.
2. Die Traufhöhe darf straßenseits 6,00 m und talseits 8,00 m nicht überschreiten.
3. Die Dachneigung beträgt 25° bis 30°.
4. Der Mindestabstand zum Weg beträgt 5,00 m.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Mehlbach, 28.05.2014


Harry Braun
Ortsbürgermeister



Begründung

Die Ortsgemeinde Mehlbach beabsichtigt mit dieser Ergänzungssatzung den Endbereich der Hörnchenstraße, die in diesem Teil schon einseitig bebaut ist, einheitlich abzugrenzen.

Damit wird auch die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich generell geklärt.

Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach

Konrad-Adenauer-Str. 19 67731 Otterbach Tel.: +49 (0)6301 60 70



Projekt: Ergänzungssatzung "Hörnchen"
Bezeichnung: Lageplan

Sachbearbeiter: Herr Schmitt

Otterbach, 18.06.2013

Maßstab 1:1000





Amtsblatt



Donnerstag, 12. Juni 2014

Ausgabe: 24/2014

Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Mehlbach

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Hörnchen“ der Ortsgemeinde Mehlbach gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1458), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mehlbach, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Ortsgemeinderat Mehlbach in seiner Sitzung vom 6.02.2014 die Ergänzungssatzung „Hörnchen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Ergänzungssatzung in Kraft.

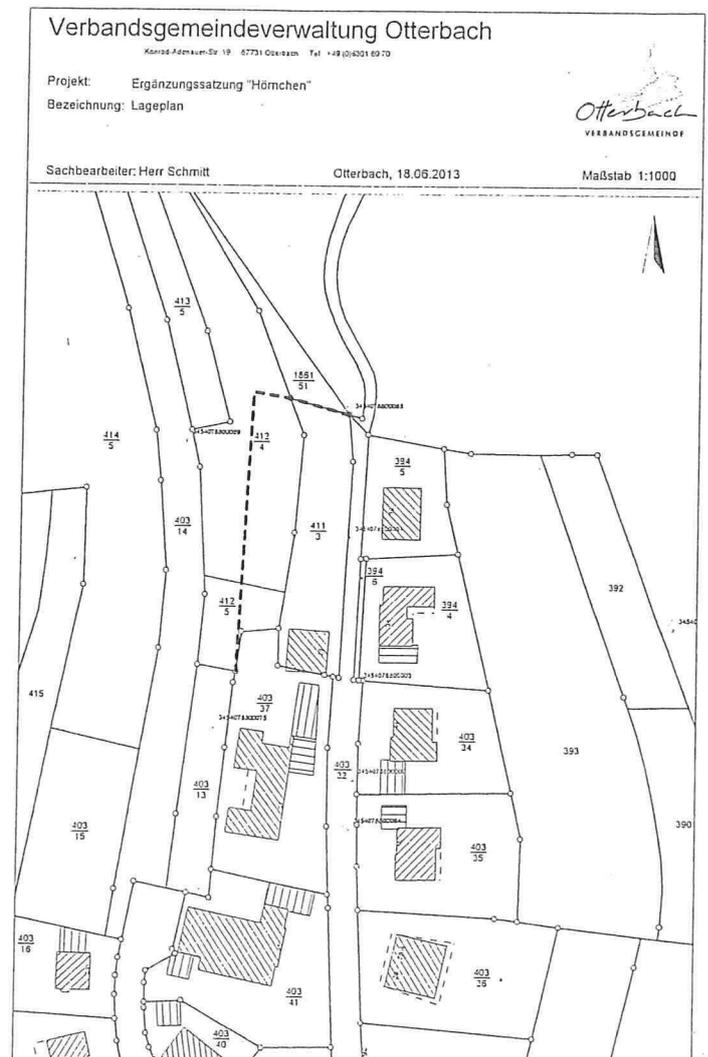
Die Ergänzungssatzung wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 16/17, 67731 Otterbach, bereitgelegt.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, bei Abwägungsmängeln innerhalb von 7 Jahren, seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Mehlbach, 06.06.2014
gez. Harry Braun, Ortsbürgermeister